



HVBG

HVBG-Info 20/1987 vom 17.09.1987, S. 1629 - 1635, DOK 751.34/017-BGH

Übergang von Beitragsansprüchen nach § 119 SGB X - BGH-Urteil vom 30.06.1987 - VI ZR 42/86

Übergang von Beitragsansprüchen nach § 119 SGB X;
hier: BGH-Urteil vom 30.06.1987 - VI ZR 42/86 - zur "unfallfesten Position"

Der BGH hat erneut zur Problematik des § 119 SGB X Stellung genommen. Er hat in seinem Urteil vom 30.06.1987 - VI ZR 42/86 - die Auffassung vertreten, daß ein nach § 119 SGB X übergangsfähiger Schadensersatzanspruch des Verletzten bei "unfallfester Position" nicht bestehe. Der Verletzte müsse im Rentenfall seinen Rentenkürzungsschaden geltend machen. Dies gelte auch, soweit Teilmonate betroffen seien.

In den einschlägigen Fällen, in denen kein Forderungsübergang nach § 119 SGB X stattfindet, scheidet auch Erstattungsansprüche nach § 1385b Abs. 3 RVO aus.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 03.09.1987